

1. A n t r a g

der Abgeordneten Reiter und Haufek

zum Antrag der Abgeordneten Reiter, Romeder, Diettrich, Rabl, Prof. Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch und Wittig betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände; LT-486

Der Antrag der Abgeordneten Reiter, Romeder u.a. wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Zahl 10 ersetzt durch "4".
2. Im § 4 Abs.1 entfällt lit.e; lit.f und g erhalten die Bezeichnung "e und f".
3. Im § 4 Abs.3 und 6 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreter)". Im Abs.3 entfällt der Klammerausdruck "(sie)" und hat es anstelle "wurden" zu lauten: "wurde".
4. Im § 5 Abs.2 entfällt lit.c; lit.d bis g erhalten die Bezeichnung "c bis f".
5. Im § 5 Abs.2 lit.a und c (neu) entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".
6. Im § 6 Abs.1, 2, 3 und 4 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".

7. Im § 6 Abs.4 hat der erste Satz zu lauten:
"Den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung führt der Obmann des Personalvertretungsausschusses oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
8. Im § 6 Abs.8 hat die Zitierung anstelle "§ 5 Abs.2 lit.d" zu lauten: "§ 5 Abs.2 lit.c".
9. § 7 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Zahl der Personalvertreter beträgt in Gemeinden (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen

Anzahl der Bediensteten	Personalvertreter
5 bis 20	3
21 bis 100	5
101 bis 500	7
501 bis 1000	11

Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten erhöht sich die Anzahl der Personalvertreter für je weitere 600 Bedienstete um zwei Personalvertreter. Bruchteile von 600 werden als voll gerechnet. Je Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

10. Im § 7 Abs.2 hat der zweite Satz zu lauten:
"Dienstzugeteilte Bedienstete sind jener Dienststelle zuzurechnen, der sie am Tag der Wahlausschreibung angehören und nicht der Dienststelle, der sie dienstzugeteilt sind."
11. Im § 7 Abs.3 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".
12. § 7 Abs.4 entfällt.

13. § 8 Abs.2:

"(2) Der Zentralausschuß besteht in Gemeinden bis zu 300 Bediensteten aus 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 300 Bedienstete um jeweils 2 Mitglieder. Bruchteile von 300 werden für voll gerechnet. Der Zentralausschuß besteht mindestens aus sovielen Mitgliedern, als Personalvertreterausschüsse bestehen."

14. § 9 entfällt.

15. Im § 10 entfällt in der Überschrift und im Abs.1 der Klammerausdruck "(Personalvertreter)". Im Abs.4 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreters)".

16. Im § 11 Abs.1 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreters)".

17. Im § 11 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, mindestens aber aus sovielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Personalvertreterausschuß vertreten sind."

18. § 11 Abs.3 lautet:

"(3) Bei der ersten Wahl von Personalvertretern in der Dienststelle sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Personalvertreterausschuß aufgrund der Vorschläge der im Personalvertreterausschuß vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht."

19. Im § 11 Abs.4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreter(s))".

20. Im § 12 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:
"Er besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens aber aus sovielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Zentralausschuß vertreten sind."
21. Im § 12 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".
22. § 12 Abs.3 lautet:
"(3) Bei der ersten Wahl von Personalvertretern sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses von den Bedienstetenversammlungen zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Zentralausschuß aufgrund der Vorschläge der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Zentralwahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht."
23. Im § 14 Abs.1 und 3 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter(s))".
24. Dem § 14 Abs.1 wird angefügt:
"In der Wahlausschreibung ist festzulegen, daß als Stichtag der Tag der Wahlausschreibung gilt."
- 24a. Im § 14 Abs.3 werden im ersten Satz die Worte "drei Wochen" ersetzt durch "zwei Wochen".
25. Im § 14 Abs.3 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Wahlvorschläge müssen von eins v.H. der Wahlberechtigten, mindestens aber von zwei, unterfertigt sein."

26. Im § 14 Abs.4 lautet der erste Satz:
"Die Wahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 7.Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an den Amtstafeln der Dienststellen kundzumachen."
- 26a. Im § 14 Abs.8 lit.a werden die Worte "zwei", "zweitgrößte", "drei", "drittgrößte" ersetzt durch:
"drei", "drittgrößte", "fünf", "fünfgrößte"; der Ausdruck "Personalvertreter" wird durch "Mitglieder des Personalvertreterausschusses" ersetzt.
27. § 14 Abs.10 lautet:
"(10) Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl des Personalvertreterausschusses festzustellen."
28. Im § 14 Abs.16 wird als vorletzter Satz eingefügt:
"Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig."
29. § 15 Abs.1 lautet:
"(1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Amtsausübung als
- a) Mitglied des Gemeinderates,
 - b) leitender Gemeindebediensteter,
 - c) leitender Personalsachbearbeiter
- in der Gemeinde, in der die Funktion als Personalvertreter auszuüben wäre. Die Funktion als Personalvertreter ruht weiters während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört."
30. Im § 15 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".
31. § 15 Abs.3 lit.f entfällt.

32. Im § 16 erhält der Abs.6 die Absatzbezeichnung "5" und der Abs.5 die Absatzbezeichnung "6". Im Abs.5 (neu) lit.b entfällt der Punkt und wird folgendes angefügt:
"der Dienststelle, für die der Ausschuß zuständig ist."
33. § 17 Abs.2 lit.c entfällt. Das zweite lit.c und lit.e erhalten die Bezeichnung "c und d".
34. Im § 17 Abs.2 lit.d (neu) entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter)"; der Klammerausdruck "§ 5 Abs.2 lit.d" lautet: "§ 5 Abs.2 lit.c".
35. Im § 17 Abs.3 entfällt der Klammerausdruck "(Personalvertreter)"; anstelle der Zitierung "Abs.2 lit.b, d und e" lautet es: "Abs.2 lit.b bis d".
36. Im § 18 entfällt der Klammerausdruck "Personalvertreter"; die Zitierung "§ 17 Abs.2 lit.b, d und e" lautet :
"§ 17 Abs.2 lit.b bis d".
37. Im § 19 Abs.1 entfällt der letzte Satz.
38. Im § 19 Abs.2 lautet der erste Satz:
"Bei Neuerrichtung eines Personalvertreterausschusses hat der Zentralausschuß, wenn dieser nicht besteht, der Personalvertreterausschuß, einen Wahlausschuß (§ 11) für die neu-geschaffene Dienststelle innerhalb von sechs Wochen zu bestellen."
39. Im § 20 Abs.4 hat es anstelle des Wortes "Dienstbezüge" zu lauten "laufenden Bezüge" und hat der Klammerausdruck zu entfallen.
40. Im § 20 Abs.5 wird nach der Wortfolge "laufenden Bezüge" eingefügt: "mit Ausnahme der Reisegebühren"; der Ausdruck "vier Personalvertreter" wird ersetzt durch "drei Personalvertreter".

41. § 21 hat zu lauten:

"§ 21

Freistellung für Schulungszwecke

(1) Jede im Personalvertreterausschuß vertretene Wählergruppe, die nicht eine Freistellung nach § 20 Abs.5 in Anspruch nimmt, hat Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung durch die Dienstbehörde für Schulungszwecke bis zum Höchstausmaß von 40 Arbeitsstunden innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung der laufenden Bezüge.

(2) Die Schulungen müssen die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied der Personalvertretung dienen.

(3) Der Personalvertreterausschuß hat die Dienstbehörde rechtzeitig von einer beabsichtigten Teilnahme an einer Schulung in Kenntnis zu setzen. Bei Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung ist auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen."

42. § 22 Abs.5 und 6 haben zu entfallen.

43. Im § 23 Abs.2 wird der Ausdruck "Ausschusses" ersetzt durch "Personalvertreterausschusses".

44. 23 Abs.3 lautet:

"(3) Wird die Zustimmung zu einer Maßnahme gemäß Abs.2 innerhalb von zwei Wochen nicht erteilt, so entscheidet über diese Maßnahme das zuständige Organ nach Anhörung des Zentralausschusses".

45. Im § 28 Abs.3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Personalvertreter)".

46. Im § 31 Abs.3 wird nach dem Wort "Kosten" eingefügt:
"mit Ausnahme der Reisegebühren".

47. § 31 Abs.5 entfällt.

48. § 32 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Deckung der übrigen Kosten der Geschäftsführung der Personalvertretung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Bediensteten ist eine Personalvertretungsumlage einzuheben. Die Personalvertretungsumlage beträgt 0,25 % des Dienst-(Monats-)bezuges einschließlich der Sonderzahlungen mit Ausnahme der Haushaltszulage."

49. § 33 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Zentralausschuß, wenn jedoch kein Zentralausschuß besteht, dem Personalvertreterausschuß. Vertreter des Personalvertretungsfonds nach außen ist der Obmann des Zentralausschusses, wenn kein Zentralausschuß besteht, der Obmann des Personalvertreterausschusses. Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Zur Überprüfung der Verwaltung des Personalvertretungsfonds hat die Bedienstetenversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen einem Personalvertreterausschuß nicht angehören, müssen jedoch als Personalvertreter wählbar sein. Die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Personalvertreter sind auf die Rechnungsprüfer sinngemäß anzuwenden."

50. Abschnitt II lautet:

"Abschnitt II
Vertrauenspersonen

§ 34

(1) In Dienststellen, in denen nach § 3 keine Personalvertretungen gewählt werden, sind Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Vertrauenspersonen werden von den Bediensteten der Dienststelle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten anwesend ist. Die Wahl ist gleichzeitig mit der allgemeinen Personalvertretungswahl abzuhalten.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes I sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu wählen sind, sinngemäß anzuwenden. Vertrauenspersonen sind dem Personalvertreterausschuß gleichzusetzen.

(4) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über den Zentralausschuß, den Wahlausschuß, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreterausschüsse mit Ausnahme des § 14 Abs. 8 bis 17 und über den Zentralwahlausschuß. Die vom Wahlausschuß zu besorgenden Aufgaben sind von den von den anwesenden Bediensteten zu bestimmenden Bediensteten zu besorgen.

(5) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Vertrauenspersonen sind die Bestimmungen der §§ 20, 22, 23 und 24 sinngemäß anzuwenden."

51. § 35 und Abschnitt III haben zu entfallen; Abschnitt IV erhält die Bezeichnung Abschnitt III.

52. Die §§ 41 bis 44 erhalten die Bezeichnung:
§ 35 bis 38".

53. § 37 (neu) lautet:

"§ 37

Die erstmalige Wahl der Organe der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist innerhalb eines Jahres nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl durchzuführen."

54. § 38 Abs.1 (neu) lautet:

"(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft."

1.Dezember 1982